

2.1.028_RL_ Brandsicherheits- wachdienst_VB01	Oberösterreichischer Landes-Feuerwehrverband	Vorbeugender Brandschutz 01
Richtlinie		
Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen durch öffentliche Feuerwehren in Oberösterreich		
<p style="text-align: center;"><u>Inhaltsübersicht:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anwendungsbereich 2. Zweck und Schutzziele 3. Begriffsbestimmungen 4. Gesetzliche Grundlagen 5. Allgemeines 6. Erfordernis und Stärke 7. Organisation der Brandsicherheitswache 8. Aufgaben der Brandsicherheitswache <p>Anhang 1: Beispiele</p> <p>Anhang 2: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Brandsicherheitswache</p>		
Genehmigt in der Sitzung der Landes- Feuerwehrleitung am 29.11.2006		November 2006

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Brandsicherheitswachen durch öffentliche Feuerwehren bei Veranstaltungen in Oberösterreich. Sie sollte sinngemäß auch für Brandsicherheitswachen durch vom Veranstalter zur Verfügung gestelltes, geschultes eigenes Personal bzw. für nicht öffentliche Veranstaltungen angewendet werden.

2. Zweck und Schutzziele

Mit der nachfolgenden Richtlinie wird die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch öffentliche Feuerwehren geregelt und damit erreicht, dass diese nach einheitlichen Gesichtspunkten angeordnet und geleistet werden.

Diese Richtlinie soll als Arbeitsbehelf auch den Behörden dienen, Brandsicherheitswachen in gesetz- und fachlich zweckmäßiger Weise anzuordnen.

Vom Inhalt der Richtlinie kann nach individueller Einschätzung jederzeit abgewichen werden, wenn die Sicherheit der Personen und der Brandschutz jedenfalls, anderwärtig gewährleistet sind.

Dabei sind als Schutzziel die Vorgaben des Oö. Feuerpolizeigesetzes i.d.g.F. einzuhalten.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Brandsicherheitswachen (BSW):

Wache, gestellt durch eine Feuerwehr oder geschultes Personal, die z.B. aufgrund von Rechtsvorschriften bei besonderen Risiken zur Brandverhütung und Brandbekämpfung vorgesehen ist (ÖNORM F 1000).

3.2. Veranstaltung:

Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie müssen nicht an eine behördliche Bewilligungspflicht entsprechend des Oö. Veranstaltungsgesetzes i.d.g.F. gebunden sein.

3.3. Veranstaltungsstätten:

Örtlichkeit (z.B.: Gebäude, Zelt oder Freifläche), auf der eine Veranstaltung stattfindet.

3.4. Bauten für größere Menschenansammlungen:

Bauten mit mindestens einem Raum, in dem sich widmungsgemäß mehr als 120 Personen aufhalten können, und Bauten mit mehreren unmittelbar zusammenhängenden Räumen, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten können (wie z.B. Kirchen, Theater, Kinos, Konzert- oder Tanzsäle, Schulen, Kindergärten, Kranken- oder Kuranstalten, Geschäftsbauten, Sportstätten), soweit es sich nicht um Betriebsbauten handelt.

3.5. Nicht dem Stand der Technik entsprechenden Brandschutzmaßnahmen:

Veranstaltungsstätten, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung den notwendigen Sicherheitsmaßstäben entsprochen haben, aber durch die gestiegenen Sicherheitsanforderungen nicht mehr in vollem Umfang den heutigen Sicherheitsstandards in Bezug auf baulichen, technischen oder organisatorischen Brandschutz entsprechen (Oö. BauTG und den einschlägigen Technischen Richtlinien des ÖBFV).

3.6. Für diese Nutzung nicht konzipierte Veranstaltungsstätten:

Veranstaltungsstätten, die für eine andere Benutzung baubehördlich genehmigt wurden, und somit den Anforderungen in Bezug auf baulichen, technischen oder organisatorischen Brandschutz für Veranstaltungsstätten nicht entsprechen (Oö. BauTG und den einschlägigen Technischen Richtlinien des ÖBFV).

4. Gesetzliche Grundlagen

4.1 Oö. Feuerpolizeigesetz – Oö. FPG, LGBl. Nr. 113/1994 i.d.g.F.

§ 2 Abs. 2 Ziffer 7 Oö. FPG – Allgemeine und besondere Pflichten

(2) Jedermann ist insbesondere verpflichtet, ...

7. als Veranstalter die dem Veranstaltungsort entsprechenden Vorkehrungen für die Brandverhütung und den vorbeugenden Brandschutz zu treffen (z.B. Verwendung von nicht oder nur schwer brennbarem Dekorationsmaterial, Bereitstellen von Löschmitteln, Stellen einer Brandsicherheitswache und dgl.);

§ 17 Oö. FPG - Brandsicherheitswache

(1) Aufgabe der Brandsicherheitswache ist die Brandentdeckung, Brandmeldung und die Erste bzw. Erweiterte Löschhilfe. Wer auf Grund der allgemeinen und besonderen Pflichten gemäß § 2 eine Brandsicherheitswache zu stellen hat, hat dazu entsprechend geschultes, eigenes Personal oder Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr heranzuziehen. Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Verpflichtete.

(2) Sofern es das öffentliche Interesse am Vorbeugenden Brandschutz erfordert, hat die Gemeinde dem nach Abs. 1 Verpflichteten die Stellung einer Brandsicherheitswache mit Bescheid vorzuschreiben. Bei Gefahr in Verzug hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren eine öffentliche Feuerwehr zu beauftragen, eine Brandsicherheitswache zu stellen.

Hinweis:

Nur wenn es das öffentliche Interesse erfordert, hat die Gemeinde eine „BSW“ vorzuschreiben; dies trifft nicht zu, wenn durch andere behördliche Entscheidungen (z.B. aufgrund der Gewerbeordnung oder des Oö. Veranstaltungsgesetzes) bereits ein ausreichender Vorbeugender Brandschutz vorgeschrieben wurde.

4.2. Oö. Feuerwehrgesetz – Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996 i.d.g.F.

§ 2 Abs. 1 Oö. FWG - Aufgaben der Feuerwehren:

(1) Die Aufgaben der Feuerwehren sind:

1. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, der Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der nachfolgenden Sicherungs- und Erhebungsmaßnahmen (Brandschutz); ...

Hinweis:

Durch die Stellung von Brandsicherheitswachen können Unzulänglichkeiten der Veranstaltungsstätte, insbesondere im Bereich der Fluchtwege, Stiegen, Sicherheitsbeleuchtung, auf keinen Fall kompensiert werden!

5. Allgemeines

Die Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Oö. Feuerwehrgesetz darf durch die Stellung einer BSW nicht beeinträchtigt werden.

Die Mitglieder und Gerätschaften der BSW dürfen nicht für andere Aufgaben der örtlichen Feuerwehr (z.B. anderen Einsatz außerhalb der Veranstaltungsstätte) abgezogen werden (siehe auch § 2 Abs. 4 Oö. FWG).

Aufgaben, wie z.B. Lotsendienst, Ordnerdienst, Verkehrsregelung, Herstellung von Sicherheitsbeleuchtungen etc. dürfen nicht von der BSW durchgeführt werden. Personal, welches mit solchen Aufgaben betraut ist, darf nicht in die Stärke der BSW eingerechnet werden.

Sollte die örtlich zuständige Feuerwehr die erforderliche Brandsicherheitswache nicht in ausreichender Stärke mit entsprechender Ausrüstung stellen können, sind andere öffentliche Feuerwehren – im Einvernehmen mit dem Pflichtbereichskommandanten - heranzuziehen.

Die Kosten für die Bereitstellung der Brandsicherheitswache sind, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, vom Veranstalter zu tragen.

6. Erfordernis und Stärke

Erfordernis und Stärke der BSW sind grundsätzlich von der zuständigen Behörde anzuordnen. Sofern keine Stärke vorgeschrieben wurde oder es sich um eine, nicht an eine behördliche Bewilligungspflicht im Sinne des Oö. Veranstaltungsgesetzes i.d.g.F. gebundene Veranstaltung handelt, ist diese vom Pflichtbereichskommandanten im Sinne dieser Richtlinie festzulegen.

Grundsätzlich sind die in der Tabelle 1 angeführten Festlegungen hinsichtlich der Stärke, abhängig von der Art der Veranstaltung, einzuhalten.

Tabelle 1

Veranstaltungen	Mannschaftsstärke
Veranstaltungen, Theateraufführungen etc. mit offenem Licht und Feuer oder Bühnenpyrotechnik (dazu ist nicht zu zählen: wenn von dem offenen Licht keine besondere Brandgefahr ausgeht, z.B.: Teelichter, Rauchen, Gaskocher, Griller, ...)	1:1
Theater (Bühne über 50 m ²) in für diese Nutzung nicht konzipierten Veranstaltungsstätten mit mehr als 120 Besuchern	1:1
Theater mit nicht dem Stand der Technik entsprechenden Brandschutzmaßnahmen mit mehr als 120 Besuchern	1:1
Veranstaltungen mit größeren Menschenansammlungen (im Sinne der Oö. BauTV) in dafür nicht konzipierten Veranstaltungsstätten	1:1
Veranstaltungen (Konzerte, Messen..) mit größeren Menschenansammlungen (im Sinne der Oö. BauTV) mit nicht dem Stand der Technik entsprechenden Brandschutzmaßnahmen	1:1
Stadtteilstefte, Straßenfeste, Veranstaltung mit fehlenden Geräten der Erweiterten Löschhilfe bei großer Brandlast oder brandgefährlichen Tätigkeiten	1:1
Zirkus mit mehr als 120 Besucher oder Verwendung von offenem Licht und Feuer	1 : 2
Veranstaltungen in Baulichkeiten vorübergehenden Bestandes („fliegende Bauten“, Zelte) über 1.000 Besucher (aus Oö.BauTV § 26, Abs.2)	1 : 1
Feuerwerke Klasse III und IV	1 : 2
Besondere Fälle	Berechnung
<p>Abweichungen davon sind wegen folgender Gründe zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Ort der jeweiligen Veranstaltung • Lage der Veranstaltung (z.B. Freigelände, Keller, 1.Obergeschoß) • Gleichzeitige Besucheranzahl • Auslastungsgrad (Verhältnis erwartete Besucher zu den max. zulässigen Besuchern. Ist die max. Besucheranzahl nicht definiert, so sind hier die Fluchtwegsbreiten als Grundlage heranzuziehen.) • Hilfsbedürftigkeit des Publikums (Behinderte, Beeinträchtigte, Kinder, ...) • Verwendung von offenem Licht und Feuer oder von pyrotechnischen Gegenständen • Vorhandene technische Brandschutzeinrichtungen (z.B.: Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Brandrauchentlüftungen etc.) • Brandlast der Veranstaltungsstätten und Einbauten (Bühne, Einbauten, Dekorationen..) • Zufahrtsmöglichkeit weiterer Einsatzkräfte, Übersichtlichkeit der Veranstaltung (Nutzung vieler uneinsehbarer Räume, Schwierigkeit der Branderkennung) 	

- Es ist vom Pflichtbereichskommandanten zu prüfen, ob die Stellung eines Tanklöschfahrzeuges auf Grund fehlender Geräte der Erweiterten Löschhilfe bei großer Brandlast oder brandgefährlichen Tätigkeiten notwendig ist; wenn ja, Mannschaftsstärke

mindestens 1:2.

Ein Löschfahrzeug (z.B.: KLF, LF, LFB) mit in Stellung gebrachter Tragkraftspritze und gefüllter Schlauchleitung, die jederzeit in Betrieb genommen werden kann, gilt einem TLF gleichwertig.

- Bei Veranstaltungen, die den Einsatz öffentlicher Feuerwehren behindern (z.B. Einschränkung der Zufahrt), sind zusätzliche Feuerwehrkräfte für die Dauer der Behinderung so vorzuhalten, dass diese ungehindert ihre Einsatzgebiete erreichen können. Diese Kräfte können auch zu anderen Feuerwehreinsätzen abgezogen werden. Anfallende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

Mit der in Anlage 2 beigefügten Berechnungsmatrix kann die Stärke einer Brandsicherheitswache durch eine sachkundige Person rechnerisch als Richtwert festgelegt werden, wenn keiner, der in dieser Richtlinie bereits angeführten Punkte, für die Auslegung herangezogen werden kann.

7. Organisation der Brandsicherheitswache

7.1. Beginn und Ende der Brandsicherheitswache

7.1.1 Veranstaltungen mit behördlicher Bewilligungspflicht

Die Zeit für Beginn und Ende der Brandsicherheitswache ist von der zuständigen Behörde bescheidmäßig festzulegen. Jede Abänderung ist grundsätzlich Sache der Behörde bzw. des zuständigen Aufsichtsorgans der Behörde.

Wird von der Behörde die Dauer der BSW nicht genauer definiert, so beginnt die BSW in der Regel 30 min. vor Einlass der Besucher und endet 30 min. nach dem bescheidmäßig festgesetzten Ende der Veranstaltung.

Die BSW kann jedoch bei Weiterbestehen der Gründe über das bescheidmäßig festgelegte Ende der Veranstaltung hinaus verlängert werden.

Hinweis:

Die Behörde hat beim Bewilligungsverfahren die Möglichkeit, bescheidmäßige Auflagen so zu formulieren, dass die Notwendigkeit bzw. Stärke der BSW in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen (z.B. Besucheranzahl) abgestuft wird!

7.1.2 Veranstaltungen ohne behördlicher Bewilligungspflicht

Vom Pflichtbereichskommandanten ist in Absprache mit dem Veranstalter, rechtzeitig vor Beginn, der Zeitpunkt für Beginn und Ende der Brandsicherheitswache festzulegen. Wenn der Grund, warum eine BSW vorgeschrieben wurde, nicht mehr gegeben ist, kann die BSW in Absprache mit dem Pflichtbereichskommandanten vorzeitig beendet werden. Ebenso kann die BSW bei Weiterbestehen der Gründe verlängert werden.

Der Dienst der BSW beginnt in der Regel 30 min. vor Einlass der Besucher und endet 30 min. nach dem Ende der Veranstaltung.

7.2. Diensterteilung und Ausbildung der Brandsicherheitswache

Die Diensterteilung für eine BSW – unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausbildung - ist Aufgabe des zuständigen Feuerwehrkommandanten.

Kommandant der BSW:

Mindestens absolvierter Gruppenkommandantenlehrgang in der Oö. Landes-Feuerweherschule oder mindestens Brandschutzbeauftragtenausbildung gemäß TRVB O 117.

Mitglieder der BSW:

Truppführerausbildung oder mindestens Brandschutzwartausbildung gemäß TRVB O 117.

7.3. Bekleidung - Schutzausrüstung, Gerätschaften

Die BSW muss als solche durch ihre Dienstbekleidung erkennbar sein. Sofern diese durch öffentliche Feuerwehren durchgeführt wird gilt Uniformpflicht. Je nach Art der Veranstaltung sind vom Pflichtbereichskommandanten die erforderliche persönliche Schutzausrüstung und die erforderlichen Gerätschaften und Löschmittel festzulegen.

7.4. Bericht der Brandsicherheitswache

Über die durchgeführte Brandsicherheitswache ist ein Einsatzbericht zu erstellen.

8. Aufgaben der Brandsicherheitswache

8.1. Allgemeine Aufgaben

Der Kommandant der Brandsicherheitswache hat eine Nachrichtenverbindung (Telefon oder Funk) zu einer ständig besetzten Feuerwehrzentrale jederzeit sicherzustellen.

Weiters obliegt dem Kommandanten der Brandsicherheitswache die Überprüfung der persönlichen Schutzausrüstung sowie aller für die Stellung der Brandsicherheitswache erforderlichen Gerätschaften und Löschmittel.

8.2. Aufgaben vor Beginn einer Veranstaltung

Gemeinsam mit dem Veranstalter, Verantwortlichen, anderen eingesetzten Organisationen (privater Sicherheitswachdienst, Polizei, Rettungsdienst) ist ein **Rundgang** durchzuführen; der Veranstalter hat dabei den geplanten Ablauf der Veranstaltung bekannt zu geben. Weiters ist der Veranstalter zu fragen, ob Änderungen gegenüber dem Bewilligungsumfang vorliegen.

Beim Rundgang ist vom Kommandanten der BSW im Besonderen zu überprüfen:

- Betriebsbereitschaft der Brandmeldeeinrichtung bzw. sonstiger Alarmierungseinrichtungen, Funkprobe.
- Vorhandensein von Geräten der Ersten und/oder Erweiterten Löschhilfe und deren augenscheinlicher Zustand.
- Zugänglichkeit der Löschwasserentnahmestellen.

Wenn Mängel bei den o. a. Punkten auftreten, sind diese dem Veranstalter zur sofortigen Behebung zur Kenntnis zu bringen. Wenn die Behebung nicht erfolgt, ist eine Meldung an den Pflichtbereichskommandanten durchzuführen, durch diesen ist in weiterer Folge eventuell das Überwachungsorgan der Genehmigungsbehörde einzuschalten. (z.B. Polizei).

Sofern es sich um eine, nicht an eine behördliche Bewilligungspflicht im Sinne des Oö. Veranstaltungsgesetzes i.d.g.F. gebundene Veranstaltung handelt, ist die Polizei als zuständiges Organ für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einzuschalten.

Der Kommandant der Brandsicherheitswache teilt den Mitgliedern ihren Kontrollbereich zu und unterrichtet die Eingeteilten über besondere Vorgänge während der Veranstaltung.

Die eingeteilten Mitglieder der BSW nehmen vor Beginn der Veranstaltung ihren zugewiesenen Kontrollbereich ein, sodass sie jederzeit die Vorgänge überblicken können.

8.3. Aufgaben während einer Veranstaltung

Die Mitglieder der BSW haben innerhalb ihres jeweiligen Kontrollbereiches besonders auf die Kontrolle gemäß Pkt. 8.2. zu achten.

Die Vorgänge der Veranstaltung, insbesondere bei brandgefährlichen Handlungen, sind aufmerksam zu beobachten.

8.4. Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr

Wird im Veranstaltungsbereich Brandgeruch oder eine unvorhergesehene Rauchentwicklung wahrgenommen, so ist die Ursache zu erkunden. Bei einem Brand oder einer sonstigen Gefahrenlage ist diese sofort der alarmnehmenden Stelle zu melden. Weiters ist die Meldung an den Veranstalter zu veranlassen. Die Erste bzw. Erweiterte Löschhilfe oder sonstige Maßnahmen sind zu leisten.

Weitergehende Maßnahmen, wie z.B. Unterbrechung der Veranstaltung, ev. Räumungen usw. sind nicht von der BSW zu treffen.

Eintreffende Einsatzkräfte sind geeignet einzuweisen, der Kommandant der BSW hat ihrem Einsatzleiter eine entsprechende Lagemeldung zu erstatten.

8.5. Aufgaben nach der Veranstaltung

Die Brandsicherheitswache hat die Beendigung der BSW dem Veranstalter zu melden.

Anhang 1: Beispiele

Die nachfolgend angeführten Beispiele stellen lediglich exemplarische Lösungsmöglichkeiten dar und sind nicht als bindend zu werten!

1. Beispiel: Veranstaltung: Schülerball

Teilnehmer: 600 Personen, hauptsächlich Jugendliche
Veranstaltungsstätte: Schule, im gesamten Gebäude ausreichende Fluchtwege, Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, brennbare Dekorationen, keine Brandmeldeanlage, ausreichende Anzahl von Erster Löschhilfe
Offenes Licht und Feuer: Rauchen erlaubt, Kerzen auf dem Tisch, elektrische Kochstellen
Zufahrt: für Einsatzkräfte vorhanden

Gewählte Brandsicherheitswache: 1:1

Begründung:

Lt. Tabelle 1: „Veranstaltungen mit größeren Menschenansammlungen (im Sinne der Oö. BauTV) in dafür nicht konzipierten Veranstaltungsstätten..“

2. Beispiel: Veranstaltung: Ball

Teilnehmer: 500 Personen, alle Bevölkerungsschichten
Veranstaltungsstätte: Kulturzentrum, ebenerdig; neu, für solche Fälle errichtet
ausreichende Fluchtwege, Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, schwerbrennbare Dekorationen, Brandmeldeanlage, ausreichende Anzahl von Erster und Erweiterter Löschhilfe
Offenes Licht und Feuer: Rauchen erlaubt, elektrische Kochstellen im dafür vorgesehenen Gasthaus
Zufahrt: für Einsatzkräfte vorhanden

Gewählte Maßnahme: keine

Begründung:

Gebäude für Veranstaltung gebaut, Brandschutzorganisation (BSB) durch Feuerpolizeigesetz geregelt / Brandfrüherkennung / Zufahrt und ausreichende Erste Löschhilfe/ Verantwortliche sind über das Verhalten im Brandfall informiert / kein Offenes Licht und Feuer / keine Abschaltungen der BMA erforderlich.

3. Beispiel: Veranstaltung: Weinfest im Schlosshof

Teilnehmer: 500 Personen, gemischtes Publikum
Veranstaltungsstätte: Schlosshof/ bei Regen in einem Veranstaltungssaal (EG)
ausreichende Fluchtwege, Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, brennbare Dekorationen
keine Brandmeldeanlage
ausreichende Anzahl von Erster Löschhilfe
Offenes Licht und Feuer: Rauchen erlaubt, Kerzen auf dem Tisch, elektrische Kochstellen
Zufahrt: nur erschwerte Zufahrt möglich

Gewählte Brandsicherheitswache: 1:2 + TLF

Begründung:

Lt. Tabelle 1: „Veranstaltungen (Konzerte, Messen..) mit größeren Menschenansammlungen (im Sinne der Oö. BauTV) mit nicht dem Stand der Technik entsprechenden Brandschutzmaßnahmen“ / BSW+ ein TLF, da Zufahrt problematisch (wäre Zufahrt möglich 1:1).

4. Beispiel: Veranstaltung: Perchtenlauf

Teilnehmer: 1.000 Personen, ausgelassenes Publikum
Veranstaltungsstätte: gesamter Marktplatz (im Freien); Teile der Hauptstraße blockiert
ausreichende Fluchtwege (alle Straßen), Sicherheitsbeleuchtung vorhanden
(Mindestbeleuchtung) ,
brennbare Dekorationen
keine Brandmeldeanlage
ausreichende Anzahl von Erster Löschhilfe
Offenes Licht und Feuer: Rauchen erlaubt, Fackeln
Zufahrt: für Einsatzkräfte keine Zufahrt vorhanden, ebenso sind Teile des
Ortes kaum erreichbar !

Gewählte Brandsicherheitswache: 1:1 + ZUSÄTZLICH: TLF mit Besatzung

Begründung:

„Bei Veranstaltungen, die den Einsatz öffentlicher Feuerwehren behindern (z.B. Einschränkung der Zufahrt), sind zusätzliche Feuerwehrräfte für die Dauer der Behinderung so vorzuhalten, dass diese ungehindert ihre Einsatzgebiete erreichen können.“ / Hinweis: Die BSW kann/ muss zu anderen Brandeinsätzen in diesem Bereich abrücken. Auf die Ausrüstung von genügend Erster Löschhilfe ist zu achten!

Zusätzlich für die Veranstaltung: " *Stadtteulfeste, Straßenfeste, Veranstaltungen mit fehlenden Geräten der Erweiterten Löschhilfe bei großer Brandlast oder brandgefährlichen Tätigkeiten*" eine BSW 1:1

5. Beispiel: Veranstaltung: Sportlerturnier, Zeltfest

Teilnehmer: 300 Personen,
Veranstaltungsstätte: Festzelt neben dem Spielfeld, Sportplatz;
ausreichende Fluchtwege, Sicherheitsbeleuchtung vorhanden,
brennbare Dekorationen
keine Brandmeldeanlage
ausreichende Anzahl von Erster Löschhilfe
Offenes Licht und Feuer: Rauchen erlaubt, Kerzen auf dem Tisch, elektrische Kochstellen
Zufahrt: für Einsatzkräfte vorhanden

Gewählte Brandsicherheitswache: keine

Begründung:

Zeltfest unter 1.000 Personen/ Zelt für Feste konzipiert/ leichte Überschaubarkeit, genügend aufmerksame Verantwortliche / genügend Erste Löschhilfe/ Verantwortliche sind über das Verhalten im Brandfall informiert

6. Beispiel: Veranstaltung: Stadtfest der Ortsjugend

Teilnehmer: 800 Personen, Jugendliche
Veranstaltungsstätte: Bauernhof, Stadel, mehrere Räume als Bars (Erdgeschoss)
Fluchtwege als ausreichend adaptiert bzw. genehmigt, Sicherheitsbeleuchtung wird noch vom Veranstalter eingebaut,
vorhandene, brennbare Wandkonstruktionen
keine Brandmeldeanlage
ausreichende Anzahl von Erster Löschhilfe
Keine gesicherte Löschwasserversorgung
Offenes Licht und Feuer: Rauchen erlaubt, Kerzen auf dem Tisch, elektrische Kochstellen,
Gasgriller
Zufahrt: spätere Zufahrt für Einsatzkräfte möglich

Gewählte Brandsicherheitswache: 1:3 + TLF

Begründung:

Lt. Tabelle 1: „Veranstaltungen mit größeren Menschenansammlungen (im Sinne der Oö. BauTV) in dafür nicht konzipierten Veranstaltungsstätten.“ / zur Überwachung der vielen Räume mehrere BSW / TLF, da keine gesicherte Löschwasserversorgung.

7. Beispiel: Veranstaltung: Hallenfest, Sommernachtsfest, eigene BSW

Teilnehmer: 500 Personen, alle Bevölkerungsschichten
Veranstaltungsstätte: ausgeräumte Maschinenhalle (Massivbau), (Erdgeschoss)
Fluchtwege ausreichend vorhanden, Sicherheitsbeleuchtung wird noch vom Veranstalter eingebaut, kaum Dekorationen
keine Brandmeldeanlage
ausreichende Anzahl von Erster Löschhilfe
Offenes Licht und Feuer: Rauchen erlaubt, Kerzen auf dem Tisch, elektrische Kochstellen,
Zufahrt: spätere Zufahrt für Einsatzkräfte möglich,

Gewählte Brandsicherheitswache: 1:1 / keine Feuerwehr

Begründung:

Lt. Tabelle 1: „Veranstaltungen mit größeren Menschenansammlungen (im Sinne der Oö. BauTV) in dafür nicht konzipierten Veranstaltungsstätten.“ / leichte Überwachung des Raumes / schnelle Zufahrt

Hinweis:

Auf Grund der nachgewiesenen Ausbildung von zwei Mitgliedern des Veranstalters zu Brandschutzbeauftragten bzw. Feuerwehr-Truppführer wird die BSW vom Veranstalter selbst durchgeführt!

8. Beispiel: Veranstaltung: Sonnwendfeier

Teilnehmer: 250 Personen, alle Bevölkerungsschichten

Veranstaltungsstätte: Im Freien, Wiese neben Bauernhof
Fluchtwege ausreichend vorhanden, Mindestbeleuchtung, keine Dekorationen
keine Brandmeldeanlage
Erweiterte Löschhilfe vorhanden

Offenes Licht und Feuer: Rauchen erlaubt, Kerzen auf dem Tisch, elektrische Kochstellen,

Zufahrt: spätere Zufahrt für Einsatzkräfte möglich,

Gewählte Brandsicherheitswache: 1:2

Begründung:

„Veranstaltungen, Theateraufführungen etc. mit offenem Licht und Feuer oder Bühnenpyrotechnik“ /

Hinweis:

Nach Ablöschen des Feuers, Abkühlen der Glut und erforderlicher Nachkontrolle ist Brandsicherheitswache nicht mehr erforderlich!

9. Beispiel: Veranstaltung: Laientheater

Teilnehmer: 300 Personen, alle Bevölkerungsschichten

Veranstaltungsstätte: in einem Bauernhof oder einer Firmenhalle, Massivbau
Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtung ausreichend vorhanden, brennbare Dekorationen
keine Brandmeldeanlage
Erste und Erweiterte Löschhilfe

Offenes Licht und Feuer: Rauchen nur in Sicherheitszonen erlaubt, elektrische Kochstellen,

Zufahrt: spätere Zufahrt für Einsatzkräfte möglich,

Gewählte Brandsicherheitswache: 1:1

Begründung:

„Theater (Bühne über 50 m²) in für diese Nutzung dafür nicht konzipierten Veranstaltungsstätten mit mehr als 120 Besuchern.“ / gute Einsehbarkeit Bühne und Saal und Garderoben....

Hinweis : Bei schlechten Einsehbarkeit: größere Anzahl von BSW

10. Beispiel: Veranstaltung: Rock/Pop- Konzert

Teilnehmer: 4.000 Personen, alle Bevölkerungsschichten

Veranstaltungsstätte: Wiese, daneben Zelte, Container
Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtung ausreichend vorhanden, schwerbrennbare Dekorationen, aufwändige E-Technik
keine Brandmeldeanlage
Erste Löschhilfe, keine Erweiterte

Offenes Licht und Feuer: Rauchen erlaubt, elektrische Kochstellen,

Zufahrt: spätere Zufahrt für Einsatzkräfte möglich,

Gewählte Brandsicherheitswache: 1:2 + TLF

Begründung:

„Veranstaltungen in Baulichkeiten vorübergehenden Bestandes („fliegende Bauten“, Zelte) über 1.000 Besucher“ / auf Grund der Größe: 3 Mann

TLF erforderlich, da Erweiterte Löschhilfe bei aufwändiger E-Technik erforderlich.

Anhang 2: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Brandsicherheitswache

Veranstaltung:	
Veranstaltungsobjekt:	
Datum:	

Parameter	Gefährdungsstufen			Wert	Kommentar
	Klasse A 0	Klasse B 3	Klasse C 6		
1 Veranstaltungsart					A: Vorträge, Chorveranstaltungen, Konzerte, Ballett, Sport, Ausstellungen, Modeschauen B: Fasching, Flohmarkt, Bälle, Theater, Weihnachtsmärkte, Tierauktionen C: Rock- und Popkonzert, Technoparty, Maskenball, Silvesterparty, Motorsport, Veran. mit bekannten Gefahren, Zirkus
2 Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung	Gering 0	Mittel 3	Erhöht 12		Gering: Rauchverbot, kein offenes Feuer, keine Verbrennungsmotoren, geringe Anzahl elektr. Betriebsmittel Mittel: Rauchen, Verwendung von Kerzen, elektr. Betriebsmittel Erhöht: Pyrotechnik, offenes Feuer, Verbrennungsmotore
3 Erwartete, gleichzeitige Besucherzahl	<400 Pers. 0	400-1500 Pers. 3	>1500 Pers. 6		Besucheranzahl, die zur Veranstaltung erwartet wird
4 Auslastungsgrad	-50% 0	50%-75% 2	>75% 4		Verhältnis Erwartete Besucher zur genehmigten maximalen Besucheranzahl der Veranstaltungsstätte
5 Schw. Branderkennung und Evakuierung	Gering 0	Mittel 2	Erhöht 4		Gering: BMA vorhanden, klare Gebäudestruktur, eigene Wahrnehmung der Besucher Mittel: BMA vorhanden und keine klare Gebäudestruktur und Nebenräume: keine BMA und klare Gebäudestruktur Erhöht: keine BMA und keine klare Gebäudestruktur, keine eigene Wahrnehmung
6 Hilfsbedürftigkeit des Publikums	Gering 0	Mittel 2	Erhöht 6		Gering: mobile Besucher, wenig Kinder Mittel: auch eingeschränkte Besucher, event. höherer Kinderanteil Erhöht: viele eingeschränkte Besucher, sehr hoher Kinderanteil
7 vorhandene Brandlast	Gering 0	Mittel 2	Erhöht 4		Gering: wenig Dekoration, wenig Brandlast bauseits Mittel: Dekoration und Einbauten, teilweise Brandlast bauseits (Einrichtung usw.) Erhöht: viel Dekoration, Einbauten, Brandlast bauseits hoch (Einrichtung usw.)
8 Beleuchtung	Tag 0	Beleuchtet 2	Abgedunkelt 4		Tag: ausreichend beleuchtet durch Tageslicht Beleuchtet: Kunstlicht für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich Abgedunkelt: Veranstaltung in Dunkelheit (Theater, Lichtbildvortrag usw.)
9 Vertikale Lage der Versammlungsstätte	EG 0	1OG oder 1UG 2	>1OG 1UG 6		EG: Veranstaltung findet nur im Erdgeschoss statt 1OG oder 1UG: Besucher auch in Räumlichkeiten im 1. Ober- oder 1. Untergeschoss >1OG 1UG: Besucher auch in weiteren Geschossen
10 Baulicher/ Technischer Brandschutz	Gut 0	Mittel 2	Ausreichend 4		Gut: Veranstaltungsstätte erfüllt alle gesetzlichen Voraussetzungen Mittel: Veranstaltungsstätte hat leichte Mängel (Fluchtwegsituation unübersichtlich etc.) Ausreichend: Veranstaltungsstätte entspricht gerade noch für gewählte Veranstaltung
SUMME					

Summe	Maßnahme
0 bis 5	keine BSW
5 bis 15	keine BSW *
16 bis 30	2 Mann BSW
31 bis 40	3 Mann BSW
über 40	Festlegung BSW

Hinweis: Diese Matrix dient zur Grobabschätzung der Stärke eines Brandsicherheitswachendienstes für eine Veranstaltung. Sie darf nur von entsprechend ausgebildetem Personal verwendet werden!

Kurzanleitung: Die Veranstaltung wird entsprechend der zehn angeführten Punkte bewertet, wobei der aus der Spalte "Gefährdungsstufe" resultierende Wert in das Feld Teilsumme übertragen wird. Abschließend wird die Spaltensumme über die Spalte "Teilsumme" gebildet. Das Ergebnis kann in links stehender Tabelle abgelesen werden.

*Brandschutzbeauftragter oder -wart sollten anwesend sein.